

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 des Rates vom 25. November 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls** 1
- * Verordnung (EWG) Nr. 3434/91 des Rates vom 25. November 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 3435/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 10
- Verordnung (EWG) Nr. 3436/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 12
- Verordnung (EWG) Nr. 3437/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 14
- Verordnung (EWG) Nr. 3438/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel 19
- * Verordnung (EWG) Nr. 3439/91 der Kommission vom 26. November 1991 zur Berichtigung der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Zwiebeln** 21
- Verordnung (EWG) Nr. 3440/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 22
- Verordnung (EWG) Nr. 3441/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 31. Teilausschreibung 23

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3442/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3314/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	24
Verordnung (EWG) Nr. 3443/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	25
Verordnung (EWG) Nr. 3444/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	27
Verordnung (EWG) Nr. 3445/91 der Kommission vom 27. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/604/EWG :

- * **Beschluß der Kommission vom 25. Oktober 1991 über die Annahme eines Verpflichtungsangebots eines Ausführers in Thailand im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber diesem Ausführer** 31

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3433/91 DES RATES

vom 25. November 1991

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in
dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten
Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas (nachstehend Feuerzeuge genannt) des KN-Codes ex 9613 10 00 (Taric-Code : 9613 10 00*10) mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand ein. Der Rat verlängerte die Geltungsdauer dieses Zolls mit der Verordnung (EWG) Nr. 2832/91⁽³⁾ um einen Zeitraum von zwei Monaten.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls hörte die Kommission auf Antrag die betroffenen Parteien an. Diese nahmen auch schriftlich zu der Sachaufklärung Stellung.

- (3) Die Parteien wurden schriftlich über die wesentlichen Fakten und Erwägungen unterrichtet, aus denen heraus beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ihnen wurde ferner eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie nach dieser Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (4) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen wurden in Erwägung gezogen und die Sachaufklärungen der Kommission, soweit angemessen, zu ihrer Berücksichtigung geändert.

C. WARE

- (5) Mehrere Ausführer und ein Einführer behaupteten erneut, wie bereits während der vorläufigen Sachaufklärung, die Feuerzeuge der Gemeinschaftshersteller und die eingeführten Feuerzeuge seien keine gleichartigen Waren, da einige Modelle der Gemeinschaftshersteller eine größere Anzahl von Zündungen zulassen.

Der Rat bestätigt jedoch die Schlußfolgerungen der Kommission zu diesem Punkt unter Randnummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91, zu dem keine neuen Beweise vorgelegt wurden.

Der Rat bestätigt daher, daß die von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften Feuerzeuge eine einzige Warenkategorie bilden und den aus Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand eingeführten Waren im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 in jeder Hinsicht gleich sind.

D. DUMPING

- (6) Der Hersteller und Ausführer in Thailand, Thai Merry Co. Ltd, legte neue Beweise zu dem Abschreibungsbetrag vor, den die Kommission bei

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 1.

- der vorläufigen Ermittlung des Normalwertes zugrunde gelegt hatte. Aufgrund dieser Beweise wurde eine neue Dumpingberechnung im Falle von Thai Merry Co. Ltd vorgenommen. Die Dumpingspanne wurde folglich, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, im Falle dieses Unternehmens in 14,14 % geändert.
- (7) Da Thailand bei der Berechnung des Normalwertes für China als Vergleichsland gewählt worden war, mußte auch die Dumpingspanne für die Volksrepublik China geändert werden und beträgt nunmehr 16,94 %.
- (8) Ein chinesischer Ausführer, Gladstrong Investments Ltd, der im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft exportierte, beantragte, daß der Zoll nicht auf seine Ware erhoben wird. Da die Kommission nicht in der Lage war, den Sachverhalt im Falle dieses Ausführers aufzuklären, konnte diesem Antrag vom Rat nicht stattgegeben werden. Der Rat stellt jedoch fest, daß die Kommission bereit ist, unverzüglich eine Überprüfung einzuleiten, wenn die Exportfirma der Kommission hinreichend nachweisen kann, daß sie im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft exportierte, nach dem Untersuchungszeitraum mit den Exporten begann oder beabsichtigte, in die Gemeinschaft zu exportieren, und daß sie nicht mit irgendeinem von dieser Untersuchung betroffenen Unternehmen, bei denen Dumping festgestellt worden war, geschäftlich verbunden ist.
- (9) Im Falle von Dong Guan Tian Bao Lighter Factory, ein anderer chinesischer Ausführer, der den Fragebogen erst sechs Monate nach der von den Kommissionsdienststellen gesetzten Frist und dann auch nur unvollständig beantwortete, wird die Auffassung vertreten, daß die für die Volksrepublik China ermittelten Dumpingspannen zugrunde gelegt werden sollten.
- (10) Die Firma Gao Yao Co. beantragte, daß der Antidumpingzoll auf ihre Einfuhren aufgehoben und der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6 und nicht nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 berechnet werden sollte.

Dazu wurde behauptet, Artikel 2 Absatz 5 sei nicht anwendbar, da die Einfuhren in die EWG nicht aus der Volksrepublik China, sondern aus Hongkong getätigt worden waren, daß Gao Yao Co. Hongkong als ein Ausführer angesehen werden sollte und nicht Gao Yao Co. China.

Der Rat bestätigt jedoch, daß in diesem Fall die betroffenen Waren lediglich in Hongkong umgeladen wurden und daher der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 zu ermitteln ist.

- (11) Die Ausführer in Thailand behaupteten, die Gewinnspanne von 8 %, die den Produktionskosten bei der Ermittlung des Normalwertes hinzuge-rechnet worden war, sei zu hoch. Alle Inlandsverkäufe von Thai Merry Co. Ltd erfolgten mit Verlust, und die Inlandsverkäufe von Politop Co. Ltd waren nicht repräsentativ. Andere Hersteller oder Ausführer waren in Thailand in diesem Wirtschaftszweig nicht tätig. Die Kommission ermittelte daher eine Gewinnspanne von 8 % anhand der Gewinne, die andere kooperationswillige Ausführer aus diesen Ländern erzielten.
- (12) Aufgrund des Vorstehenden bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen unter den Randnummern 19 bis 29 der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 unter Berücksichtigung der vorgenannten Berichtigungen im Falle von Thai Merry Co. Ltd und der damit verbundenen Folgen für die Dumpingspanne für die Volksrepublik China.

Die gewogenen endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes, erreichten für die einzelnen betroffenen Ausführer folgende Werte :

Japan

Tokai Corporation, Yokohama : 96,56 %

Volksrepublik China : 16,94 %

Republik Korea

Samji Industrial, Inchon : 31,58 %

Thailand

Politop Co. Ltd, Bangkok : 5,87 %

Thai Merry Co. Ltd, Samutsakorn : 14,14 %.

E. SCHÄDIGUNG UND SCHADENSURSACHE

- (13) Mehrere Ausführer brachten erneut die Frage des Preisvergleichs auf der Stufe des Wiederverkaufs an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft zur Sprache. Sie behaupteten, bestimmte eingeführte Feuerzeuge enthielten weniger Gas, lieferten weniger Zündungen und weckten folglich eine andere Verbrauchervorstellung als die Feuerzeuge der Gemeinschaftshersteller.

Unter Randnummer 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 wird eindeutig festgestellt, daß die Kommission bei der Ermittlung der Preisunterbie-tung bestimmte Feuerzeuge ausschloß und nur Feuerzeuge mit vergleichbarem Fassungsvermögen berücksichtigte. Der Rat bestätigt daher die Feststellungen der Kommission zu der Preisunterbie-tung.

- (14) Keine der betroffenen Parteien legte neue Beweise zu der Schädigung vor. Der Rat bestätigt daher die Schadensermittlung der Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91.
- (15) Unter den Randnummern 44 bis 50 der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 kam die Kommission zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren aus Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand zusammen dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht hatten.

Die Kommission stellte fest, daß der rasche Anstieg der Billigeinfuhren aus Japan, China, Korea und Thailand mit einem ebenso raschen Rückgang von Produktion, Kapazitätsauslastung, Absatzvolumen, Marktanteil, Preisen, Gewinnen und Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft zusammentraf.

Nach der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 wurden der Kommission keine neuen Fakten oder neuen Argumente zu diesen Feststellungen vorgelegt. Der Rat bestätigt daher die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 44 bis 50 dieser Verordnung.

F. SCHADENSSCHWELLE

- (16) Bei der Berechnung des zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Niveaus hielt die Kommission es für angemessen, daß die Differenz zwischen den tatsächlichen Verkaufspreisen der Ausführer und einem Preis, welcher den Gemeinschaftsherstellern einen Gewinn von 15 % ermöglicht, beseitigt werden muß.

Diese Gewinnspanne von 15 % wurde von dem japanischen Hersteller und Ausführer als zu hoch angefochten.

- (17) Nach den Angaben der Gemeinschaftshersteller ist eine 15 %ige Gewinnspanne das absolute Minimum, wenn zusätzliche Investitionen in Fertigungsanlagen sowie Forschung und Entwicklung getätigt werden sollen, ohne die sich die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch weiter verschlechtern und der durch das Dumping verursachte Schaden nicht beseitigt würde.

Auch wurde die Tatsache berücksichtigt, daß die weltweit größten Hersteller von jeher Gewinnspannen zwischen 12 und 20 % erzielten.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bestätigt der Rat die Feststellungen der Kommission zu der Schadensschwelle unter Randnummer 59 der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (18) Der japanische Ausführer behauptete, es bestände die Gefahr, daß die japanischen Ausfuhren durch Billigaufuhren aus anderen von diesem Verfahren betroffenen oder nicht betroffenen Drittländern abgelöst würden, wenn ein hoher Antidumpingzoll gegenüber Japan eingeführt würde.
- (19) Der Rat ist nicht davon überzeugt, daß mit den vorgeschlagenen Zöllen die Importe aus Japan durch Billigimporte aus anderen Drittländern verdrängt würden, und ist der Auffassung, daß, sollte dem so sein, dies nicht den Interessen der Gemeinschaft zuwiderliefe. Wie der Rat bereits in vorausgegangenen Verordnungen feststellte, sollen Antidumpingzölle weder eine protektionistische Wirkung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft haben noch den Ausführern ein ungebührliches Hindernis in den Weg legen.

Durch Antidumpingzölle sollen faire und offene Marktbedingungen wiederhergestellt werden, indem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gegen unlautere Handelspraktiken geschützt wird. Sollte die Marktposition einiger Ausführer unter der Einführung von Antidumpingzöllen leiden, so ist dies lediglich die Folge davon, daß sie nicht fähig sind, fairen Marktbedingungen standzuhalten.

- (20) Der Rat bestätigt die Feststellungen der Kommission unter Abschnitt G der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 und ist der Auffassung, daß im Interesse der Gemeinschaft Antidumpingmaßnahmen zur Beseitigung der schadensverursachenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand zu treffen sind.

H. ZOLL

- (21) Auf der Grundlage der Dumping- und Schadensberechnungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 und der darauffolgenden Sachäußerungen kommt der Rat zu dem Schluß, daß die Zölle im Falle der Volksrepublik China und Thailand (Firmen Thai Merry Co. Ltd und Politop Co. Ltd) der tatsächlichen Dumpingspanne und im Falle Japans (Tokai Corporation) und der Republik Korea (Samji Industrial) der festgestellten Schadensschwelle entsprechen sollten.

Dementsprechend gelten folgende Zölle:

— Tokai Corporation, Japan	35,7 %
— Samji Industrial, Republik Korea	22,7 %
— Gao Yao Co., Volksrepublik China	16,9 %
— Thai Merry Co. Ltd, Thailand	14,1 %
— Politop Co. Ltd, Thailand	5,8 %

- (22) Der Rat bestätigt aus den Gründen, die von der Kommission unter Randnummer 60 der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 dargelegt wurden, daß im Falle der Firmen, die weder den Fragebogen der Kommission beantworteten noch sich in anderer Weise meldeten, der für jedes Land ermittelte höchste Zoll gelten soll.

I. VERPFLICHTUNG

- (23) Einer der beiden Ausführer in Thailand (Thai Merry Co. Ltd) bot eine Verpflichtung an, die als annehmbar angesehen wird, da dadurch der Preis der betreffenden Waren auf ein Niveau angehoben wird, das zur Beseitigung des von der Kommission festgestellten Dumpings ausreicht.

Im Anschluß an die Konsultationen, in denen ein Mitgliedstaat Einwände erhob, wurde die Verpflichtung mit dem Beschluß 91/604/EWG der Kommission⁽¹⁾ angenommen.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (24) Der Ausführer in Thailand, Thai Merry Co. Ltd, beantragte, daß Feuerzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorläufigen Maßnahmen versandt und nach diesem Zeitpunkt verzollt worden waren, von der Erhebung der vorläufigen Zölle befreit werden sollten und daß folglich in diesen Fällen der vorläufige Zoll nicht endgültig vereinnahmt werden sollte.
- (25) Gemäß den Artikeln 2 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 werden Antidumpingzölle auf die betreffenden Waren in dem Augenblick erhoben, in dem sie in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Im Gegensatz zu der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 über die gemeinsame Einfuhrregelung⁽²⁾, auf die sich der Ausführer bezieht, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, die für die unter unlauteren Wettbewerbsbedingungen importierten Waren gilt, keine Ausnahme von dieser Regel vor. Außerdem ist daran zu erinnern, daß die Kommission erhebliche Anstrengungen machte, um die betroffenen Parteien ständig zu unterrichten, und daß die Einführer daher kaum behaupten können, von dem Verfahren und von der weiteren Untersuchung in

der Zeit zwischen der Einleitung des Verfahrens und der Einführung des vorläufigen Zolls nichts gewußt zu haben.

- (26) Angesichts des Umfangs der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes des Schadens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hält der Rat es daher für notwendig, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas des KN-Codes ex 9613 10 00 (Taric-Code 9613 10 00*10) mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.
- (2) Der Zollsatz, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollte Ware, wird wie folgt festgesetzt :
- 35,7 % für die Waren mit Ursprung in Japan,
 - 16,9 % für die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China,
 - 22,7 % für die Waren mit Ursprung in der Republik Korea,
 - 14,1 % für die Waren mit Ursprung in Thailand (Taric-Zusatzcode 8543). Ausgenommen sind die Waren, die von Politop Co. Ltd, Bangkok, hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden und auf die ein Zollsatz von 5,8 % erhoben wird (Taric-Zusatzcode 8544).
- (3) Der in Absatz 2 Buchstabe d) genannte Zoll wird nicht auf die von Thai Merry Co. Ltd in die Gemeinschaft exportierten nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas (Taric-Zusatzcode 8542) erhoben.
- (4) Bei der Erhebung dieses Zolls finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den mit Verordnung (EWG) Nr. 1386/91 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1 ; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2978/91 (ABl. Nr. L 284 vom 12. 10. 1991, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. M. RITZEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3434/91 DES RATES

vom 25. November 1991

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik ChinaDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12,auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in
dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten
Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91⁽²⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Oxalsäure des KN-Codes ex 2917 11 00 mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ein.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2833/91⁽³⁾ verlängerte der Rat die Geltungsdauer dieses Zolls um einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Zolls wurden die betroffenen Parteien auf Antrag von der Kommission angehört. Sie nahmen auch schriftlich zu den vorläufigen Schlußfolgerungen Stellung. Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden von der Kommission geprüft.
- (3) Auf ihren Antrag wurden die Parteien über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Zölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Im Anschluß an diese Unterrichtung wurde ihnen eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Mehrere Parteien machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (4) Da keine neuen Argumente zu der Ware und ihrer Gleichartigkeit mit der Ware der Gemeinschafts-

hersteller vorgelegt wurden, bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

D. DUMPING**a) Normalwert**

- (5) Für die Zwecke der endgültigen Feststellungen wurde der Normalwert nach den gleichen Verfahren ermittelt, die für die vorläufige Bestimmung der Dumpingspannen gewählt worden waren, und dies nach Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien vorgelegten neuen Fakten und Argumente.

- (6) Die indischen Ausführer behaupteten, der Normalwert hätte nicht auf der Basis des gewogenen Durchschnitts für den gesamten Untersuchungszeitraum, sondern auf der Basis eines gewogenen monatlichen Durchschnitts ermittelt werden müssen. Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Auffassung, daß effektiv ein monatlicher Durchschnitt errechnet werden kann.

- (7) Unter diesen Umständen bestimmt die Kommission den Normalwert für Indien auf der Grundlage des gewogenen monatlichen Durchschnitts und bestätigt den Normalwert für China, wie er unter Randnummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91 ermittelt wurde.

Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerungen.

b) Ausführpreis

- (8) Die chinesischen Ausführer beantragten, daß bei den Ausführpreisen, die gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufig anhand der verfügbaren Fakten ermittelt worden waren, die Eurostat-Statistiken und nicht die Zahlen in dem Antrag zugrunde gelegt werden.

In diesem Fall ist die Kommission der Auffassung, daß die Zahlen in dem Antrag, die von Wirtschaftsunternehmen stammten, deren Angaben von einem an der Untersuchung mitarbeitenden Einführer bestätigt worden waren, besser geeignet waren als die Eurostat-Zahlen; die Kommissionsdienststellen stellten nämlich fest, daß die Einfuhrzahlen in den Eurostat-Statistiken bei dieser Ware unrichtig waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 1. 6. 1991, S. 62.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 2.

- (9) Im Falle der Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in China bestätigt der Rat in Ermangelung von Kommentaren seitens der indischen Ausführer zu diesem Punkt die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 14 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

c) Vergleich

- (10) Da die betroffenen Parteien keine neuen Argumente vorlegten, bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen der Kommission unter Randnummer 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

d) Dumpingspannen

(11) 1. Indien

Auf der Grundlage des neuen Normalwertes betragen die endgültigen durchschnittlichen gewichteten Dumpingspannen für Punjab Chemicals and Pharmaceuticals Ltd und Excel Industries Ltd 4,4 %.

2. China

Der Rat bestätigt die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Kommission unter Randnummer 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

E. SCHÄDIGUNG

- (12) In ihren vorläufigen Schlußfolgerungen vertrat die Kommission die Auffassung, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein bedeutender Schaden verursacht worden war. Diese Feststellung basierte im wesentlichen auf dem raschen Anstieg der Einfuhren, der Preisunterbietung seitens dieser Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem dadurch verursachten Verfall der Verkaufspreise des antragstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Volumen, Marktanteil und Ausführpreise

- (13) Im Falle der Ausfuhrmengen beantragten die indischen Ausführer, daß diese nicht anhand der Buchungsdaten, die der Kommission in der Antwort auf ihren Fragebogen mitgeteilt und von ihren Dienststellen überprüft worden waren, sondern anhand der weniger hohen Euorstat-Zahlen bestimmt werden, da gewisse Wiederausfuhren aus der Gemeinschaft nach Drittländern stattgefunden haben könnten. Die Kommission lehnt diesen Antrag ab, da sie keinerlei Informationen besitzt, die diese Hypothese bestätigen, und da die indischen Ausführer keine Beweise oder auch nur Anhaltspunkte für Beweise dafür vorlegten.
- (14) Die Ausführer in Indien und China bestritten ferner den von der Kommission in ihrer vorläufigen Sachaufklärung ermittelten Marktanteil. Da ihre Zahlen jedoch auf irrigen Angaben über den Gemeinschaftsverbrauch basierten, was den

Umfang der Verkäufe sämtlicher Gemeinschaftshersteller und denjenigen der Einfuhren indischen Ursprungs anbetrifft, bestätigt die Kommission ihre Feststellungen unter den Randnummern 19 und 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

In Ermangelung sonstiger Beweise bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 19 bis 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

b) Kumulierung

- (15) Die indischen Ausführer behaupteten, eine Kumulierung ihrer Ausfuhren von Oxalsäure in die Gemeinschaft mit denjenigen der chinesischen Ausführer sei insofern nicht angemessen, als die Wirtschaftsstruktur beider Länder, ihr Steuersystem, die Subventionen für die Rohstoffe sowie die Fertigungsverfahren verschieden seien.
- (16) Die chinesischen Ausführer ihrerseits bestritten die Kumulierung ihrer Ausfuhren mit den indischen Ausfuhren mit der Begründung, sie hätten eine andere Absatzstrategie verfolgt, da sie ihre Ausfuhren in den ersten acht Monaten von 1990 verringert hätten.
- (17) Die Kommission stellt dazu fest, daß die Argumente der indischen Ausführer gegenüber den Kriterien, die bei der Kumulierung der Ausfuhren aus Drittländern zu berücksichtigen sind, nicht überzeugen. Die Argumente der chinesischen Ausführer können insofern nicht berücksichtigt werden, als ihr Verhalten demjenigen der indischen Ausführer während des gesamten Untersuchungszeitraums vergleichbar ist, selbst wenn es sich einige Monate geringfügig änderte.

Die Kommission bestätigt daher die Gültigkeit der Kriterien unter Randnummer 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

Unter diesen Umständen bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 23 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

c) Situation des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und Schlußfolgerungen zu der Schädigung

- (18) Da die betroffenen Parteien keine neuen Argumente vorlegten, bestätigt der Rat die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 25 bis 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

F. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DUMPING UND SCHÄDIGUNG

- (19) Die indischen Ausführer bestritten, daß ihre Ausfuhren von Oxalsäure dem betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Schaden verursachen konnten, da ihrer Auffassung nach einerseits ihr Marktanteil sehr gering ist und

andererseits die Schwierigkeiten des antragstellenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft Managementfehlern zuzuschreiben sind wie Erhöhung der Produktionskapazitäten oder übermäßige Investitionen sowohl in das betreffende Unternehmen als auch in die Gründung eines neuen Unternehmens.

- (20) Auch die chinesischen Anführer bestritten diesen ursächlichen Zusammenhang und behaupteten, abgesehen von den obigen Argumenten, die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien vor allem auf die Aktivitäten der anderen Gemeinschaftshersteller zurückzuführen.
- (21) Dazu stellt die Kommission im Falle Indiens fest, daß ein Marktanteil von 9,4 % nicht unerheblich ist. Sie bemerkt ferner, daß die beanstandeten Investitionen sowie die Kapazitätsausweitung in einer Zeit erfolgten, in der der Gemeinschaftsverbrauch erheblich zugenommen hatte.

Was das neue Unternehmen anbetrifft, so betont die Kommission, daß bei der Schadensbeurteilung die Produktionskapazität dieses Unternehmens, das seine Produktion im Untersuchungszeitraum noch nicht aufgenommen hatte, nicht berücksichtigt worden ist.

- (22) Im Falle der Aktivitäten der anderen Gemeinschaftshersteller erinnert die Kommission daran, daß sie angesichts der Tatsachen, daß diese Unternehmen Oxalsäure nur am Rande produzierten, daß eines der Unternehmen den größten Teil seiner Produktion an das andere verkaufte und daß ihre Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt sehr viel höher waren als die Preise des antragstellenden Wirtschaftszweigs, zu dem Schluß kam, daß diese Aktivitäten diesem Wirtschaftszweig keine Schädigung verursacht haben konnten.
- (23) Der Rat bestätigt daher die Schlußfolgerungen der Kommission unter den Randnummern 35 bis 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (24) Die indischen Ausführer behaupteten, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Oxalsäure indischen Ursprungs würde dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Umständen eine Monopolstellung verschaffen, da bereits gegenüber anderen Ländern Antidumpingmaßnahmen beständen.

Dieses Argument erscheint wenig begründet, bedenkt man den Marktanteil des antragstellenden Wirtschaftszweigs, die Existenz anderer Gemeinschaftshersteller und den Marktanteil der Einfuhren aus Drittländern in der Gemeinschaft.

- (25) Unter diesen Umständen bestätigt der Rat die Schlußfolgerungen der Kommission unter den

Randnummern 42 bis 44 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91.

H. ZOLL

- (26) Die vorläufigen Maßnahmen, wie sie unter den Randnummern 45 bis 47 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91 dargelegt wurden und bei denen es sich um Wertzölle handelte, die auf der Höhe der Dumpingspanne festgesetzt worden waren, werden vom Rat bestätigt.

I. VERPFLICHTUNG

- (27) Die indischen Hersteller/Ausführer boten eine Preisverpflichtung an, die nach Konsultationen von der Kommission als nicht annehmbar angesehen wurden. Die Kommission teilte den Herstellern/Ausführern die Gründe für ihren Beschluß mit.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (28) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen bei den Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und China und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hält der Rat es für notwendig, die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinbaren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Oxalsäure des KN-Codes ex 2917 11 00 und des Taric-Codes 2917 11 00*10 mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des Preises der unverzollten Ware frei Grenze der Gemeinschaft,
- 4,4 % für die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien,
 - 20,3 % für die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in China.
- (3) Auf die Erhebung des Zolls finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1472/91 werden bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. M. RITZEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3435/91 DER KOMMISSION

vom 27. November 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2661/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1991 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2661/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 250 vom 7. 9. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	131,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	131,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	179,99 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	179,99 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	157,58
1001 90 99	157,58
1002 00 00	162,35 ⁽⁶⁾
1003 00 10	141,84
1003 00 90	141,84
1004 00 10	130,82
1004 00 90	130,82
1005 10 90	131,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	131,00 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	139,60 ⁽⁴⁾
1008 10 00	66,68
1008 20 00	128,96 ⁽⁴⁾
1008 30 00	80,96 ⁽⁷⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	80,96
1101 00 00	232,69 ⁽⁸⁾
1102 10 00	241,02 ⁽⁸⁾
1103 11 10	292,14 ⁽⁸⁾
1103 11 90	250,63 ⁽⁸⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3436/91 DER KOMMISSION

vom 27. November 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1991 fest-
gestellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3437/91 DER KOMMISSION
vom 27. November 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
 Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverar-
 beitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in
 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der
 Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswir-
 kung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden
 Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeug-
 nisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
 lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
 Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁶⁾, durch den Durch-
 schnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25
 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu
 erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser
 Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat
 geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grund-
 erzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des
 Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstel-
 lung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der
 Herstellung des Konkurrenzserzeugnisses, das für nicht
 Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz
 dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der
 Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten
 der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von
 Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die
 Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse
 sowie für Getreidemischfutter⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁸⁾, wird — nach
 Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend
 genannte Weise bestimmte Abschöpfung, die im Prinzip
 einen Monat lang gültig ist, berichtigt, wenn die auf das
 betreffende Grunderzeugnis zu erhebende Abschöpfung
 vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorste-
 hend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als
 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses
 abweicht.

Der feste Bestandteil der Abschöpfung ist in der Verord-
 nung (EWG) Nr. 2744/75 festgelegt. Die bei der Einfuhr
 der in Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeug-
 nisse in Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich
 um einen zusätzlichen Betrag. Die betreffenden Beträge
 wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der
 Kommission⁽⁹⁾ festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
 Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
 Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
 Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
 beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
 (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
 Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
 bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
 stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
 Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
 (ÜLG)⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 523/91⁽¹¹⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
 dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
 vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20.
 Dezember 1990 betreffend die Senkung der Abschöp-
 fungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung
 in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹²⁾ sieht vor, daß
 die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene
 Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes
 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge
 um 50 % gekürzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3842/90⁽²⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des

Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG) (*)
0714 10 10 (*)	138,19	144,84
0714 10 91	141,82 (*) (?)	141,82
0714 10 99	140,01	144,84
0714 90 11	141,82 (*) (?)	141,82
0714 90 19	140,01 (*)	144,84
1102 20 10	229,97	236,01
1102 20 90	130,32	133,34
1102 30 00	151,82	154,84
1102 90 10	255,28	261,32
1102 90 30	234,18	240,22
1102 90 90	141,68	144,70
1103 12 00	234,18	240,22
1103 13 11	229,97	236,01
1103 13 19	229,97	236,01
1103 13 90	130,32	133,34
1103 14 00	151,82	154,84
1103 19 10	295,76	301,80
1103 19 30	255,28	261,32
1103 19 90	141,68	144,70
1103 21 00	280,60	286,64
1103 29 10	295,76	301,80
1103 29 20	255,28	261,32
1103 29 30	234,18	240,22
1103 29 40	229,97	236,01
1103 29 50	151,82	154,84
1103 29 90	141,68	144,70
1104 11 10	144,66	147,68
1104 11 90	283,64	289,68
1104 12 10	132,70	135,72
1104 12 90	260,20	266,24
1104 19 10	280,60	286,64
1104 19 30	295,76	301,80
1104 19 50	229,97	236,01
1104 19 91	257,81	263,85
1104 19 99	250,02	256,06
1104 21 10	226,91	229,93
1104 21 30	226,91	229,93
1104 21 50	354,55	360,59
1104 21 90	144,66	147,68
1104 22 10 10 (*)	132,70	135,72
1104 22 10 90 (*)	234,18	237,20
1104 22 30	234,18	237,20
1104 22 50	208,16	211,18
1104 22 90	132,70	135,72
1104 23 10	204,42	207,44
1104 23 30	204,42	207,44

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (%)
1104 23 90	130,32	133,34
1104 29 11	207,33	210,35
1104 29 15	218,53	221,55
1104 29 19	222,24	225,26
1104 29 31	249,42	252,44
1104 29 35	262,90	265,92
1104 29 39	222,24	225,26
1104 29 91	159,01	162,03
1104 29 95	167,60	170,62
1104 29 99	141,68	144,70
1104 30 10	116,92	122,96
1104 30 90	95,82	101,86
1106 20 10	138,19 ^(?)	144,84
1106 20 91	202,06 ^(?)	226,24
1106 20 99	202,06 ^(?)	226,24
1107 10 11	277,48	288,36
1107 10 19	207,33	218,21
1107 10 91	252,44	263,32 ^(?)
1107 10 99	188,62	199,50
1107 20 00	219,82	230,70 ^(?)
1108 11 00	342,96	363,51
1108 12 00	205,69	226,24
1108 13 00	205,69	226,24 ⁽⁶⁾
1108 14 00	102,84	226,24
1108 19 10	217,71	248,54
1108 19 90	102,84 ^(?)	226,24
1109 00 00	623,56	804,90
1702 30 51	268,30	365,02
1702 30 59	205,69	272,18
1702 30 91	268,30	365,02
1702 30 99	205,69	272,18
1702 40 90	205,69	272,18
1702 90 50	205,69	272,18
1702 90 75	281,07	377,79
1702 90 79	195,47	261,96
2106 90 55	205,69	272,18
2302 10 10	59,57	65,57
2302 10 90	127,64	133,64
2302 20 10	59,57	65,57
2302 20 90	127,64	133,64
2302 30 10	59,57	65,57
2302 30 90	127,64	133,64
2302 40 10	59,57	65,57
2302 40 90	127,64	133,64
2303 10 11	255,52	436,86

-
- (¹) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (³) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (⁴) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (⁵) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (⁶) Bei Anwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.
- (⁷) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/91 DER KOMMISSION
vom 27. November 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gesteuerungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
Grunderzeugnisse berichtet wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 festgelegt worden. Die bei der Einfuhr der in
Anhang XXIV der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse in
Portugal anwendbare Abschöpfung erhöht sich um einen
zusätzlichen Betrag. Die betreffende Beträge wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 der Kommission⁽⁵⁾
festgesetzt.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-

beitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung
(EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in den AKP-
Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten
(ÜLG)⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 523/91⁽⁷⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen
dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu
vermindern.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
nommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung
(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu
erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
2309 10 11	20,44	31,32
2309 10 13	598,24	609,12
2309 10 31	63,88	74,76
2309 10 33	641,68	652,56
2309 10 51	127,76	138,64
2309 10 53	705,56	716,44
2309 90 31	20,44	31,32
2309 90 33	598,24	609,12
2309 90 41	63,88	74,76
2309 90 43	641,68	652,56
2309 90 51	127,76	138,64
2309 90 53	705,56	716,44

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3439/91 DER KOMMISSION
vom 26. November 1991
zur Berichtigung der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83
hinsichtlich der Qualitätsnormen für Zwiebeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1654/87 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 ⁽⁴⁾
hinsichtlich der Qualitätsnormen für Zwiebeln geändert.

Bei dieser Änderung ist in der dänischen Fassung ein
Fehler aufgetreten. Die genannte Verordnung ist deshalb
zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I Titel II Buchstabe B Ziffer ii) letzter Unterab-
satz zweiter Satz zweiter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 2213/83 wird berichtigt.

Die Berichtigung betrifft nur die dänische Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1983, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3440/91 DER KOMMISSION
vom 27. November 1991
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/91 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3385/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1854/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 26. November 1991 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 1,15 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3441/91 DER KOMMISSION

vom 27. November 1991

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durchgeführte 31. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 der Kom-
mission vom 18. April 1991 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 963/91 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 31. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 963/91 durch-
geführte 31. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 40,606 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.
(³) ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3442/91 DER KOMMISSION

vom 27. November 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3314/91 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ArgentinienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3314/91 der Kom-
mission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3386/91 ⁽⁴⁾; ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3314/91
erwähnte Betrag von 22,63 ECU wird durch den Betrag
von 42,01 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 14. 11. 1991, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 62.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3443/91 DER KOMMISSION

vom 27. November 1991

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 464/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3364/91 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3364/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3364/91 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 11. 1991, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,50 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,95 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	35,50 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,95 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3859
1701 99 10 100	38,59	
1701 99 10 910	37,99	
1701 99 10 950	37,99	
1701 99 90 100		0,3859

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3444/91 DER KOMMISSION

vom 27. November 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
791/89 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 2880/91 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EWG) Nr. 3388/91 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2880/91 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 71,180 ECU/100 kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1991, S. 48.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 11. 1991, S. 66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3445/91 DER KOMMISSION
vom 27. November 1991
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3401/91 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3408/91⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3401/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 3401/91 festgesetzt sind, werden gemäß dem
Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen
Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 23. 11. 1991, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. November 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	120,00
	05	40,00
	06	35,00
	02	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	77,00
	05	32,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	31,00
	07	85,00
	02	30,00
1003 00 10 000	08	80,00
	02	0
1003 00 90 000	04	31,00
	05	32,00
	02	30,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	117,00
1101 00 00 130	01	109,00
1101 00 00 150	01	100,00
1101 00 00 170	01	92,00
1101 00 00 180	01	86,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 600	01	117,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	200,00
1103 11 10 200	01	200,00
1103 11 10 500	01	0
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 100	01	117,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 die Sowjetunion,
- 06 Algerien,
- 07 Zone II b),
- 08 die Türkei.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1991

über die Annahme eines Verpflichtungsangebots eines Ausführers in Thailand im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und über die Einstellung des Verfahrens gegenüber diesem Ausführer

(91/604/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG)
Nr. 2423/88 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr. 1386/91⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas (nachstehend Feuerzeuge genannt) des KN-Codes ex 9613 10 00 mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand ein. Der Rat verlängerte die Geltungsdauer dieses Zolls mit der Verordnung (EWG) Nr. 2832/91 um zwei Monate⁽³⁾.

B. EINFÜHRUNG EINES ENDGÜLTIGEN ZOLLS

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden die interessierten Parteien auf ihren Antrag hin von der Kommission angehört. Sie nahmen auch schriftlich zu der Sachaufklärung Stellung.
- (3) Die Kommission setzte ihre Dumping- und Schadensermittlung fort. Auf der Grundlage ihrer Schlußfolgerungen verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3433/91⁽⁴⁾ zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren.

C. VERPFLICHTUNGEN

- (4) Nachdem allen betroffenen Ausführern die Untersuchungsergebnisse mitgeteilt worden waren, bot ein Ausführer in Thailand, Thai Merry Co. Ltd, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Verpflichtung an.
- (5) Diese Verpflichtung wird sich dahin gehend auswirken, daß die Ausfuhrpreise um einen Betrag angehoben werden, der zur Beseitigung des festgestellten Dumpings ausreichen wird. Die Kommis-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1991, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

sion hält es administrativ für möglich, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß das Verpflichtungsangebot annehmbar ist und daß das Verfahren gegenüber diesem Ausführer ohne Einführung eines Antidumpingzolls eingestellt werden kann.

- (6) Sollte diese Verpflichtung von dem betroffenen Ausführer nicht eingehalten oder zurückgezogen werden, könnte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 unverzüglich einen vorläufigen Zoll auf der Grundlage der Ergebnisse und der Schlußfolgerungen der in der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 dargelegten Untersuchung einführen. In der Folge könnte vom Rat auf der Basis der in dieser Untersuchung eingeholten Informationen ein endgültiger Zoll eingeführt werden.
- (7) Im Laufe der Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu der Annahme des Verpflichtungsangebots erhob ein Mitgliedstaat Einwände. Die Kommission unterbreitete daher gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Konsultationen und einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens gegenüber diesem Unternehmen. Sofern der Rat innerhalb eines Monats keinen anderslautenden

Beschluß faßt, gilt dieser Beschluß als genehmigt —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Verpflichtungsangebot von Thai Merry Co. Ltd im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand wird angenommen.

Diese Verpflichtung gilt für alle Sendungen in die Gemeinschaft, die vom Tage nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* an getätigt werden.

Artikel 2

Die Untersuchung des im Rahmen des in Artikel 1 genannten Antidumpingverfahrens wird gegenüber Thai Merry Co. Ltd eingestellt.

Brüssel, den 25. Oktober 1991

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission